

Beteiligungsvereinbarung Windpark Energy 4 Geilenkirchen nach § 7 BürgEnG

zwischen

der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Markt 9
52511 Geilenkirchen- nachfolgend *Standortkommune* -

und

der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG, vertreten durch die Geschäftsführung,
Berliner Ring 11
52511 Geilenkirchen

- nachfolgend *Projektgesellschaft* -

und

der Green4H2 GmbH & Co. KG, Berliner Ring 11, 52511 Geilenkirchen
vertreten durch die Geschäftsführung
- nachfolgend *Kommanditistin* -

Präambel

Die Projektgesellschaft plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N149/5.X TS 105 auf dem Stadtgebiet der Standortkommune. Das Vorhaben trägt die Projektbezeichnung „Energy 4 Geilenkirchen“.

Die WEA sollen auf den Grundstücken:

WEA E4 Gemarkung Geilenkirchen, Flure 50 & 10, Flurstücke 154 & 99, Genehmigung
370.0039/23/1.6.2

WEA E5 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 10, Flurstücke 52 & 53, Genehmigung
370.0040/23/1.6.2

WEA E6 Gemarkung Geilenkirchen, Flur 9, Flurstücke 330 & 296/214, Genehmigung
370.0041/23/1.6.2

errichtet werden.

Mit Bescheid vom 24.09.2024 erteilte der Kreis Heinsberg der Kommanditistin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 BImSchG für das Vorhaben.

Die WEA hat in einem Gebotstermin am 11.12.2024 einen Zuschlag der Bundesnetzagentur für eine EEG-Förderung erhalten.

Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für November 2026 vorgesehen.

Die Kommanditistin ist alleinige Gesellschafterin der Projektgesellschaft.

Die Projektgesellschaft plant in Umsetzung der gesetzlichen Vorhaben des BürgEnG, den beteiligungsberechtigten Gemeinden (§ 6 BürgEnG) sowie natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hatten (§ 5 Satz 1 BürgEnG), eine Beteiligung an dem Vorhaben zu ermöglichen. Zweck dessen ist es, durch die finanzielle Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern sowie Gemeinden am Bau und Betrieb der WEA ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe zu erreichen.

Hierzu soll der Standortkommune eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens ermöglicht werden (§ 7 Abs. 3a BürgEnG). Allen beteiligungsberechtigten Gemeinden soll der Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG angeboten werden (§ 7 Abs. 2 Satz 3 BürgEnG). Schließlich soll den natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde hatten, über eine regional ansässige Bank ein Bürgersparbrief in einem Volumen von mindestens 90.000,- € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens angeboten werden (§ 7 Abs. 3c BürgEnG).

Neben der Standortkommune zählt die Stadt Heinsberg zu den nach § 6 BürgEnG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG beteiligungsberechtigten Gemeinden. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe in § 7 Abs. 1 BürgEnG wird diese Beteiligungsvereinbarung aber nur zwischen der Standortkommune und der Projektgesellschaft sowie der Kommanditistin abgeschlossen. Die

Standortkommune berücksichtigt bei Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung auch die Interessen der weiteren beteiligungsberechtigten Gemeinden sowie der beteiligungsberechtigten Personen.

Da das Vorhaben noch nicht realisiert wurde, kann diese Beteiligungsvereinbarung nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Eine Änderung des Vorhabens, insbesondere eine nach § 15 BImSchG anzeigebedürftige oder nach § 16 BImSchG genehmigungsbedürftige Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der WEA, lässt diese Beteiligungsvereinbarung unberührt.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien die folgende Beteiligungsvereinbarung:

§ 1

Beteiligungsoption an der Projektgesellschaft

1. Die Standortkommune erhält die Möglichkeit, sich mit bis zu 24,1 % der Geschäftsanteile an der Projektgesellschaft des Vorhabens, d.h. an der Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG, zu beteiligen.
2. Dazu wird die Green4H2 GmbH & Co. KG als Kommanditistin der Projektgesellschaft der Standortkommune vor Inbetriebnahme des Vorhabens ein verbindliches Angebot zum Kauf von Kommanditanteilen in entsprechender Höhe unterbreiten. Den Kaufpreis bestimmt die Kommanditistin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB). Bestandteil des Angebots werden folgende Unterlagen sein, die der Standortkommune eine technische, wirtschaftliche und juristische Prüfung der Kaufoption ermöglichen:
 - Gesellschaftsvertrag der Projektgesellschaft
 - Entwurf des Anteilskaufvertrags
 - Wirtschaftlichkeitsprognose
 - Projektunterlagen

Die Kommanditistin wird alle Unterlagen mit der erforderlichen Sorgfalt vorbereiten und in einem elektronischen Datenraum zugänglich machen. Die Kommanditistin steht nicht für die Einschätzungen und Bewertungen Dritter ein. Dies gilt insbesondere für von ihr oder der Projektgesellschaft eingeholte Gutachten und Prognosen. Die

Kommanditistin übernimmt keine Gewähr, dass Dritte, insbesondere Gutachter, richtige und vollständige Annahmen getroffen haben.

3. Die Standortkommune erhält die Möglichkeit, die Kaufoption einer vertiefenden Prüfung (due diligence) zu unterziehen. Sie sichert schon jetzt zu, sämtliche Informationen und Daten, die ihr zugänglich gemacht werden, streng vertraulich zu behandeln. Die Projektgesellschaft und die Kommanditistin werden an der Durchführung dieser Käufer-due diligence im üblichen und ihnen zumutbaren Umfang mitwirken. Jede Seite trägt die ihr für die Durchführung der due diligence entstehenden Kosten selbst.
4. Vor der Entscheidung über die Annahme der Kaufoption ist der Rat der Standortkommune gem. § 107a Abs. 4 GO NRW über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements zu unterrichten. Die Unterrichtung erfolgt zum Schutze der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Projektgesellschaft in nichtöffentlicher Sitzung. Zwischen der Entscheidung der Standortkommune über die Annahme der Kaufoption und vor Beginn des Vollzugs dieser Entscheidung ist ein angemessener Zeitraum von mindestens sechs Wochen für die Durchführung des Anzeigeverfahrens nach § 115 GO NRW gegenüber der Aufsichtsbehörde vorzusehen.
5. Mit Eingang des Angebots zum Anteilskauf bei der Standortkommune ist die Kommanditistin für die Dauer von 18 Wochen das Angebot gebunden. Kommt es innerhalb dieses Zeitraums nicht zum Abschluss eines Anteilskaufvertrags, erlischt die Kaufoption.
6. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die Voraussetzungen des § 108 GO NRW für eine Beteiligung der Standortkommune an der Projektgesellschaft des Vorhabens, soweit sie diese – insbesondere durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags der Projektgesellschaft – beeinflussen können, vorliegen oder im Zusammenhang mit dem Anteilskauf geschaffen werden.

§ 2

Verpflichtendes Angebot zur finanziellen Beteiligung nach § 6 EEG

1. Die Projektgesellschaft ist verpflichtet, den nach § 6 BürgEnG i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG beteiligungsberechtigten Gemeinden innerhalb von 12 Wochen nach Abschluss dieser Beteiligungsvereinbarung jeweils den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG anzubieten, wonach ihnen die gesetzlich geregelten Beträge als einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung zufließen. Vereinbarungen über Zuwendungen nach § 6 EEG bedürfen der schriftlichen oder der elektronischen Form.
2. Beteiligungsberechtigt hiernach sind neben der Standortkommune auch die Stadt Heinsberg.
3. Die Einzelheiten des – verpflichtenden – Angebots auf einseitige Zuwendungen, insbesondere deren Höhe und die auf die beteiligungsberechtigten Gemeinden entfallenden Anteile, bestimmen sich nach Maßgabe von § 6 EEG in der bei Abschluss der entsprechenden Vereinbarungen geltenden Fassung.

§ 3

Bürgersparbrief

1. Die Projektgesellschaft wird über eine regional ansässige Bank den natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung am 24.09.2024 seit mindestens drei Monaten ihren Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der Stadt Geilenkirchen und Stadt Heinsberg hatten, eine Offerte für einen Bürgersparbrief abgeben. Die Offerte ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten WEA des Vorhabens anzubieten.
2. Das Beteiligungsvolumen an dem Bürgersparbrief beträgt mindestens 90.000,- € je Megawatt installierter Leistung des Vorhabens. Die Mindestanlagensumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 2.500,- € nicht übersteigen. Eine Zeichnung des Bürgersparbriefs ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25.000,- € möglich.
3. Die Zeichnung des offerierten Bürgersparbriefs durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der involvierten Bank. Aus der Erklärung muss hervorgehen, wieviel Volumen gezeichnet werden soll.

4. Die Offerte hat eine Bindungsdauer von 3 Monaten. Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom Vorhabenträger bzw. der Bank festgelegt.
5. Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Bürgersparbriefe das offerierte Volumen übersteigt, gelten die Regelungen des § 8 Abs. 6 BürgEnG entsprechend.

§ 4

Veröffentlichung und Datenschutz

1. Diese Beteiligungsvereinbarung ist der Bezirksregierung Arnsberg spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nachzuweisen (§ 7 Abs. 1 Satz 4 BürgEnG); sie wird von dieser auf der Transparenzplattform veröffentlicht (§ 11 Abs. 1 Satz 1 lit. c BürgEnG).
2. Die Parteien sind berechtigt, diese Beteiligungsvereinbarung unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages zu veröffentlichen.
3. Nicht veröffentlicht oder an das Transparenzregister weitergegeben werden dürfen zum Schutze der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Projektgesellschaft die Kaufoption nach § 1 Abs. 2 und die zugehörigen Unterlagen. Nimmt die Standortkommune die Kaufoption an, stellen die Parteien der Bezirksregierung Arnsberg untereinander abgestimmte, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Projektgesellschaft wahrende Informationen über die Beteiligung der Standortkommune an der Projektgesellschaft zwecks Veröffentlichung im Transparenzregister zur Verfügung.
4. Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren, verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeitern, Erfüllungsgehilfen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 5

Keine Realisierungspflicht / Kündigung

1. Die Projektgesellschaft ist nicht zur Realisierung des Vorhabens verpflichtet.
2. Steht fest, dass das Vorhaben nicht, auch nicht durch einen Rechtsnachfolger der Projektgesellschaft realisiert wird, können die Parteien diese Beteiligungsvereinbarung kündigen. Von der Nichtrealisierung des Vorhabens ist insbesondere auszugehen, wenn die erteilte immissionsschutzrechtliche Genehmigung erlischt. Die Nichtrealisierung lediglich einer der drei WEA ist kein Kündigungsgrund.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.
2. Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.
3. Der ausschließliche Gerichtsstand für Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche

Sondervermögen für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Sitz der Standortkommune.

_____, den _____

(Stadt Geilenkirchen)

_____, den _____

(Energy 4 Geilenkirchen GmbH & Co. KG)

_____, den _____

(Green4H2 GmbH & Co. KG)